

1. Allgemeine Bestimmungen

- 1.1. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Gesellschaft 3 P, spol. s r.o. (nachfolgend nur „AGB“) enthalten allgemeine Vereinbarungen betreffend die Abwicklung der einzelnen Werkverträge, die von der Gesellschaft 3 P, spol. s r.o. als Unternehmer geschlossen werden, und legen eine detaillierte Regelung der Rechte und Pflichten der Vertragsparteien fest.
- 1.2. Diese AGB finden auf die Regelung der Vertragsverhältnisse Anwendung, wenn auf sie das entsprechende Preisangebot der Gesellschaft 3 P, spol. s r.o. oder der Werkvertrag (nachfolgend nur „Angebot“ oder „Vertrag“) verweist. Die AGB finden in diesen Fällen Anwendung, außer von Fällen, in denen sich aus dem eigentlichen Preisangebot, oder dem Werkvertrag eine abweichende Regelung der Rechte und Pflichten der Parteien ergibt. In einem solchen Falle finden die AGB in dem Umfang Anwendung, der durch das Angebot oder den Vertrag nicht ausdrücklich geregelt ist.

2. Angebot (Vertragsabschluss)

- 2.1. Der Antrag auf Vertragsabschluss kann die Form eines Angebots haben. Die Zustellung des Angebots an die andere Vertragspartei stellt einen Antrag auf Vertragsabschluss dar. Das Angebot muss schriftlich sein und ist an die andere Partei per Post, Datenfach, E-Mail, Fax oder physische Übergabe an eine handlungsberechtigte Person der anderen Vertragspartei zuzustellen. Bei elektronischer Kommunikation per E-Mail verpflichtet sich der Besteller, die Korrespondenz an die E-Mail-Adresse 3P@3P.cz zu senden. Der Inhalt der an eine andere Adresse zugestellten Mitteilungen ist für die Parteien nicht verbindlich.
- 2.2. Der Besteller nimmt zur Kenntnis, dass er durch die Akzeptanz der Tatsache, dass die 3 P, spol. s r.o. die Werkausführung nach der bestätigten Bestellung oder durch Annahme des Angebots aufnimmt, die Zustimmung zu diesen AGB bestätigt.
- 2.3. Das Vertragsverhältnis, bzw. der Vertrag entsteht zum Zeitpunkt der an 3 P, spol. s r.o. auf die Weise nach Abs. 2.1. AGB zugestellten und vom Besteller durch seine Unterschrift oder seine Unterschrift und Stempelabdruck bestätigten Akzeptanz des Angebots durch den Besteller, und zwar in der im Angebot angeführten Frist. 3 P, spol. s r.o. schließt die Annahme des Angebots mit einem Zusatz oder Abweichung seitens des Bestellers aus, falls 3 P, spol. s r.o. diese Änderungen in der Frist von 5 Tagen ab deren Zustellung nicht zustimmt; widrigenfalls wird der Vertrag im Wortlaut des Angebots von 3 P, spol. s r.o. ohne Änderungen seitens des Bestellers abgeschlossen.
- 2.4. Das Vertragsverhältnis kann auch aufgrund einer mündlichen Verhandlung entstehen, und zwar auch telefonischer, wodurch der Besteller seine Zustimmung zur Verwendung und zum Inhalt dieser AGB bestätigt. In diesen Fällen verpflichten sich die Vertragsparteien, diese Abmachungen schriftlich zu bestätigen, und zwar innerhalb einer Frist von 30 Tagen nach Abs. 2.1. und 2.3. AGB.
- 2.5. Der Besteller verpflichtet sich, sämtliche in seinem Namen getätigten Handlungen durch von ihm

beauftragte Personen vorzunehmen. Wenn in seinem Namen Personen handeln, die im Werkvertrag nicht ausdrücklich benannt sind, ist diese Handlung für den Besteller verbindlich. Von seiner Haftung kann sich der Besteller nur dann befreien, wenn er sich im Werkvertrag ausbedingt, dass in seinem Namen nur eine im Vertrag angeführte Person handeln kann.

- 2.6. Im Angebot wird das Werk der 3 P, spol. s r.o. mit einer Beschreibung, Aufzeichnung oder Visualisierung spezifiziert.
- 2.7. Nach Vertragsabschluss nach Punkt 2.1 in Allgemeine Geschäftsbedingungen, ist Firma 3P berechtigt von Vertrag wegtreten jedoch nur bis Zeit bevor, in der hat Firma mit Realisierung angefangen. Besteller hat in diese Fall Recht auf Zurückgebung die ganze Vorauszahlung.

3. Vertragsgegenstand

- 3.1. Vertragsgegenstand ist die Verpflichtung der 3 P, spol. s r.o., auf eigene Kosten und Gefahr und unter den vereinbarten Bedingungen das bestellte Werk auszuführen, und die Verpflichtung des Bestellers, das vollendete Werk ordnungsgemäß und rechtzeitig abzunehmen und der 3 P, spol. s r.o. den vereinbarten Vertragspreis zu bezahlen. 3 P, spol. s r.o. stellt nicht die Genehmigung der Unterbringung einer Werbung (Dienstleistungen u.a.) an die vom Besteller bestimmte Stelle sicher und haftet dafür auch nicht. Auch trägt die 3 P, spol. s r.o. keine Garantie für die Statik der Fundaments, Konstruktionen und Träger der Werbungen, die sie nicht selber realisiert, und keine Garantie für Statik der Gebäuden, auf denen die Werbungen installiert sind, wenn durch den Vertrag nichts anderes bestimmt ist.
- 3.2. Kommt es bei Fertigstellung des Werks zu der Feststellung, dass bei Fertigstellung des Werks oder im Zusammenhang mit der Fertigstellung des Werks weitere Arbeiten auszuführen oder weitere Sachen zur Fertigstellung des Werks zu liefern sind, die nicht im akzeptierten Angebot oder im geschlossenen Werkvertrag angeführt sind, wird über eine solche Erweiterung des Werks ein Nachtrag zum Vertrag vereinbart oder ein neuer Vertrag geschlossen.
- 3.3. Wenn in einem konkreten Werkvertrag vereinbart wird, dass sämtliches Material oder ein Teil des für die Ausführung des konkreten Auftrags erforderlichen Materials vom Besteller sicherzustellen ist, ist der Besteller verpflichtet, sämtliches solches Material der 3 P, spol. s r.o. unverzüglich nach der Bestätigung des schriftlichen Angebots durch den Besteller zu übergeben, wobei in einem solchen Falle der Lauf der Frist für die Ausführung des konkreten Auftrags durch 3 P, spol. s r.o. ab dem Zeitpunkt der schriftlichen Bestätigung der Übernahme sämtlichen solchen Materials durch 3 P, spol. s r.o. vom Besteller beginnt. Um den Preis eines solchen Materials wird der im konkreten Werkvertrag vereinbarte Preis für die Ausführung des konkreten Auftrags nicht gemindert. Übergibt der Besteller der 3 P, spol. s r.o. sämtliches für die Ausführung des konkreten Auftrags erforderliches Material, das nach dem konkreten Werkvertrag vom Besteller spätestens binnen zwei Kalendertagen ab dem Tag der Bestätigung des schriftlichen Angebots der 3 P,

- spol. s r.o. durch den Besteller sicherzustellen ist, nicht, ist 3 P, spol. s r.o. berechtigt, ein solches Material auf Kosten des Bestellers zu besorgen, wobei der Besteller in einem solchen Falle verpflichtet ist, der 3 P, spol. s r.o. über den Rahmen des Preises für die Ausführung des konkreten, im konkreten Werkvertrag vereinbarten Auftrags hinaus den Preis eines solchen Materials und die mit der Besorgung eines solchen Materials verbundenen Kosten der 3 P, spol. s r.o. zu bezahlen, dies alles in der von 3 P, spol. s r.o. dem Besteller abgerechneten Höhe innerhalb der Fälligkeitsfrist der von 3 P, spol. s r.o. ausgestellten Rechnung, die eine Abrechnung eines solchen Preises und solcher Kosten enthält. 3 P, spol. s r.o. weist den Besteller ohne unnötigen Verzug auf die unpassende Natur der vom Besteller im Rahmen der Fertigstellung des Werks übernommenen Sachen hin, teilt ihm die Natur dieser Mängel mit und vereinbart mit dem Besteller eine alternative Art und Weise der Fertigstellung des Werks. In einem solchen Falle verlängern sich die Fristen für die Fertigstellung und Übergabe des Werks entsprechend und 3 P, spol. s r.o. legt einen neuen Termin der Vollendung des Werks fest. 3 P, spol. s r.o. haftet weder für Mängel am Werk noch für die Unmöglichkeit der Vollendung des Werks, die durch unpassende Sachen oder Weisungen des Bestellers verursacht wurden, wenn der Besteller auf deren Verwendung bei der Fertigstellung des Werks schriftlich oder mündlich bestanden hat, obwohl er darauf hingewiesen wurde, dass diese unpassend sind. Bei Unmöglichkeit der Vollendung des Werks in Folge eines unpassenden, vom Besteller gelieferten Materials hat 3 P, spol. s r.o. Anspruch auf Bezahlung des Preises in Höhe von 50 % von der Höhe des im konkreten Werkvertrag vereinbarten Preises oder bei der Ausführung eines Teils des konkreten Auftrags Anspruch auf Bezahlung des Preises in der dem Umfang des Teils des von 3 P, spol. s r.o. bereits ausgeführten Auftrags entsprechenden Höhe.
- 3.4. Im Falle, dass das von 3P, spol s r. o. hergestellte Produkt aufgrund der Zeichnungsdokumentation oder des statischen Gutachtens des Bestellers hergestellt wird, haftet für die Richtigkeit der Dokumentation und der technischen Lösung der Besteller.
- 3.5. Der Besteller verpflichtet sich, der 3 P, spol. s r.o. solche Bedingungen zu schaffen, dass das fertigzustellende Werk an dem von den Vertragsparteien bestimmten Ort montiert werden kann. Bei Nichterfüllung dieser Pflicht gerät die 3 P spol. s r.o. nicht in Verzug und haftet für keine Mängel, die durch die Verletzung der vorgenannten Pflicht des Bestellers verursacht wurden, und legt einen neuen Termin der Vollendung des Werks fest.
- 3.6. Der Besteller stellt eine ausreichende Baubereitschaft sicher und liefert Fertigungszeichnungen der Baubereitschaft der 3 P, spol. s r.o. unverzüglich nach Unterzeichnung des Werkvertrags. Wenn der Besteller der 3 P, spol. s r.o. die für die Ausführung des konkreten Auftrags erforderliche Dokumentation nicht ordnungsgemäß übergibt, die nach dem konkreten Werkvertrag spätestens binnen zwei Kalendertagen ab dem Tag der Bestätigung des Angebots durch den Besteller vom Besteller sicherzustellen war, ist die 3 P,

- spol. s r.o. berechtigt, die Dokumentation auf Kosten des Bestellers sicherzustellen und die Frist für die Ausführung eines solchen konkreten Auftrags um die Anzahl der Verzugstage des Bestellers mit der Lieferung der Dokumentation zu verlängern. Bei Nichtlieferung dieser Dokumentation von Seiten des Bestellers werden zum Vertragspreis die zur erfolgreichen Realisierung der Montage erforderlichen Mehrkosten dazu gerechnet und 3 P, spol. s r.o. ist berechtigt, einen neuen Termin der Werkausführung festzulegen. Der Besteller ist in diesem Falle verpflichtet, die abgerechneten Merkkosten zu erstatten. Wenn im Werkvertrag nichts anderes angeführt ist, stellt der Besteller genügend Raum für ein freies Parken von Fahrzeugen der 3 P, spol. s r.o. sicher. Wenn der Besteller diese seine Verpflichtung nicht erfüllt, ist er verpflichtet, der 3 P, spol. s r.o. sämtliche Kosten für das Parken der Fahrzeuge zu erstatten, ggf. ist die 3 P, spol. s r.o. berechtigt, die Montage des Werks abzulehnen. In diesem Falle wird der Ort für die Werkübergabe die in Punkt 5.2. AGB angeführte Betriebsstätte sein und das Werk gilt als ordnungsgemäß übergeben.
- Ist im Werkvertrag nichts anderes angeführt, stellt der Besteller den Zugang zu dem Ort der Montage an den Montagetagen sicher und bei einer mehrtägigen Montage stellt er unentgeltlich Räume für die Lagerung des noch nicht installierten Werks sicher.
- 3.7. Wenn im Werkvertrag nichts anderes angeführt ist, stellt der Besteller eine Dokumentation der tatsächlichen Ausführung der Bodenverankerungselemente, des Betonfundaments und die Bereitschaft der Tragkonstruktion für die Festigung der Werbungen sicher und übergibt die Fertigungszeichnungen der Festigung an 3 P, spol. s r.o. unverzüglich nach Unterzeichnung des Werkvertrags. Übergibt der Besteller der 3 P, spol. s r.o. die für die Ausführung des konkreten Auftrags erforderliche Dokumentation, die nach dem konkreten Werkvertrag spätestens binnen zwei Kalendertagen ab dem Tag der Bestätigung des Angebots der 3 P, spol. s r.o. durch den Besteller vom Besteller sicherzustellen war, nicht, ist 3 P, spol. s r.o. berechtigt, die Frist für die Ausführung eines solchen konkreten Auftrags um die Anzahl der Verzugstage des Bestellers mit der Lieferung der Dokumentation zu verlängern. Bei Nichtlieferung dieser Dokumentation werden zum Vertragspreis die zur erfolgreichen Realisierung der Montage erforderlichen Mehrkosten dazu gerechnet und 3 P, spol. s r.o. ist berechtigt, einen neuen Termin der Werkausführung festzulegen.
- Wenn im Werkvertrag nichts anderes angeführt ist, wird vermutet, dass die Montage bis zur Höhe von max. 3m zwischen dem unteren Rand der Werbung und dem Bodenniveau unter der Werbung durchgeführt wird. Bei höherer Montagenhöhe werden zum Vertragspreis die zum Zwecke der Vollendung des Werks entstandenen Mehrkosten dazu gerechnet. Der Besteller ist in diesem Falle verpflichtet, die abgerechneten Mehrkosten zu erstatten. Wenn im Werkvertrag nichts anderes angeführt ist, wird vermutet, dass die Montage auf standardisierte Tragmaterialien, insbesondere Beton, Ziegel, Paneel usw., und nicht tragfähig, insbesondere

- Siporex, Gipskarton, Porenbeton, usw. realisiert wird. Diese tragfähige Bodenfläche wird durch keine dekorativen und Isolierverkleidungsmaterialien gedeckt sein, insbesondere Keramik, Granit, Marmor, Polystyrol usw. Bei Nichterfüllung dieser Bedingung werden zum Vertragspreis die zum Zwecke der Vollendung des Werkes entstandenen Mehrkosten dazu gerechnet. Der Besteller ist in diesem Falle verpflichtet, die abgerechneten Mehrkosten zu bezahlen.
- 3.8. Der Besteller hat im Voraus pfleglich die Möglichkeit der Installation der Werbungen aus der Sicht der Statik und Tragfähigkeit aller Konstruktionen des Objekts, an/auf dem die Werbung installiert ist, zu prüfen. 3 P, spol. s r.o. haftet nicht für Werkmängel oder für jedweden Schaden, deren/dessen Ursache in der Statik oder Tragfähigkeit jedweder Konstruktionen des Gebäudes bestehen, an/auf dem die Werbung installiert ist, und zwar einschließlich Werbeträger, die 3 P, spol. s r.o. selbst nicht liefert, und zwar nicht einmal aufgrund der Werkqualitätsgarantie.
- 3.9. Falls eine Werbung am ursprünglichen Werbeträger installiert wird, hat der Besteller im Voraus pfleglich seine Tragfähigkeit zu prüfen. 3 P, spol. s r.o. haftet für keinen Schaden, der durch Sturz einer am ursprünglichen Träger installierten Werbung entstanden ist, falls dieser nicht durch den Mangel der Anbringung der Werbung am ursprünglichen Träger verursacht wurde.
- 3.10. 3 P, spol. s r.o. ist nicht verpflichtet, den Besteller auf die Ungeeignetheit der Instruktionen durch den Besteller für die Installation von Werbung aufmerksam zu machen.
- 3.11. Der Besteller stellt die Bereitschaft des Stromanschlusses in den Ort der Montage der Werbung einschließlich eines Revisionsberichts über den Stromanschluss sicher; dieser Stromanschluss darf von der Werbeanlage nicht mehr als 3 m entfernt sein. Der Besteller ist verpflichtet, der 3 P, spol. s r.o. einen Revisionsbericht über den Stromanschluss mindestens 1 Woche vor Beginn der Montage beizustellen. Liefert der Besteller den Revisionsbericht der 3 P, spol. s r.o. im vorgenannten Termin nicht, ist der Unternehmer berechtigt, den Beginn der Montage abzulehnen, ohne in Verzug mit der Leistung zu sein. Dauert der Verzug des Bestellers mit der Lieferung des Revisionsberichts an den Unternehmer länger als zwei Wochen, ist 3 P, spol. s r.o. berechtigt, einen Teil des Werks ohne Transport- und Montagekosten abzurechnen. Der Besteller hat das Schutzgerät und das Zuführungskabel immer nach dem jeweiligen Leistungsbedarf der Werbung zu dimensionieren. Die entworfenen und installierten Stromleitungen sind auf den Einfluss aller einschränkenden Elemente anzupassen, z.B. die Entfernung vom Schaltschrank, es sind die Schleifenimpedanz des Schutzleiters und der Spannungsverlust infolge der Leiterlänge zu berücksichtigen. Der Anschluss für die Werbung ist durch das Schutzgerät Typ C oder D sicherzustellen. Der Besteller stellt einen Blitz- und Überspannungsschutz nach den gültigen Staatsnormen. Bei Nichterfüllung dieser Bedingungen können zum Vertragspreis die zum Zwecke der Vollendung des Werks entstandenen Mehrkosten zugerechnet werden.
- Der Besteller ist in diesem Falle verpflichtet, die abgerechneten Mehrkosten zu erstatten.
- 3.12. Der Besteller stellt alle für die Montage erforderlichen Genehmigungen sicher. Die durch die Nichtsicherstellung dieser Genehmigungen oder Verhinderung der Montage durch örtliche Ämter entstandenen Mehrkosten bezahlt der Besteller der 3 P, spol. s r.o. in voller Höhe. Der Besteller ist in diesem Falle verpflichtet, die abgerechneten Mehrkosten zu erstatten.
- 3.13. Bildet die Lieferung der 3 P ein beleuchtetes Totem, stellt der Besteller die Bereitschaft der Betonfundamente für die Festigung des beleuchteten Totems bis zum Beginn der Montage sicher. Einen Entwurf des Plans des Fundaments und eine Schablone für die Aufstellung der Fundamentsschrauben bilden Anlage zum Werkvertrag. Die durch die Nichtsicherstellung dieser Arbeiten oder durch Verhinderung der Montage oder unpassend vorbereitetes Fundament entstandenen Mehrkosten bezahlt der Besteller der 3 P spol. s r.o. in voller Höhe. Der Besteller ist in einem solchen Falle verpflichtet, die abgerechneten Mehrkosten zu erstatten. Bei Montage der Werbungen an Gipskartonwände stellt der Besteller die Versteifung der Wände durch eine Hilfskonstruktion sicher.
- 3.14. Für das Ausschalten der Vinylfläche während der Montage ist eine Außentemperatur von mindestens +5 °C erforderlich. Das Kleben im Exterieur an jegliche Untergrundfläche ist nur bei folgenden Temperaturen für die genannten Materialien möglich: AVERY - Mindestanwendungstemperatur für die Anwendung +10°C, ORACAL - Mindestanwendungstemperatur +8°C, 3M - Mindestanwendungstemperatur +16°C. Wenn im Laufe der Werkausführung diese klimatischen Bedingungen nicht erfüllt sind, wird der Termin der Vollendung des Werks um die Zeit verschoben, während der diese ungünstigen klimatischen Bedingungen gedauert haben.
- 3.15. 3 P, spol. s r.o. haftet nicht für den Verzug, der durch Umstände verursacht wurde, die er nicht beeinflussen kann, d.h. insbesondere bei Situationen vis maior.
- 3.16. Das zur Fertigstellung des Werks erforderliche Material stellt 3 P, spol. s r.o. sicher, wenn im konkreten Werkvertrag nichts anderes vereinbart ist.
- 4. Eigentumsvorbehalt**
- 4.1. Das Eigentumsrecht am Werk geht auf den Besteller mit vollständiger Bezahlung des Werkpreises über. Die Schadenshaftung geht auf den Besteller mit der Werkübergabe über. Der Schaden am Werk, der nach der Werkübergabe entsteht, hat keinen Einfluss auf die Pflicht des Bestellers zur Bezahlung des vereinbarten Werkpreises. Bei Nichtbezahlung der Schlussrechnung durch den Besteller kann das Werk der 3 P, spol. s r.o. auf Kosten des Bestellers demontiert werden und erst nach Bezahlung der Rechnung und der mit der Demontage und erneuten Montage des Werks verbundenen Kosten der 3 P, spol. s r.o. erneut montiert werden.
- 5. Werkübergabe und -abnahme**

- 5.1. Bei der Übergabe des Werks an den Besteller wird ein Übergabeprotokoll verfasst, mit der Maßgabe, dass 3 P, spol. s r.o. die Übergabe des Werks vor Bezahlung der Rechnung, die vor der Vollendung des Werks fällig ist, verweigern kann. In diesem Falle ist 3 P, spol. s r.o. mit der Übergabe des Werks nicht im Verzug und haftet dem Besteller nicht für eventuelle Schäden. Der Besteller verpflichtet sich, den Werkgegenstand auch dann abzunehmen, wenn das Werk geringfügige Mängel und Arbeitsrückstände aufweist, die seine Nutzung nicht verhindern, wodurch das Werk als vollendet angesehen wird. Die betreffenden Mängel und Arbeitsrückstände werden im Rahmen der Übergabe im Übergabeprotokoll verfasst, unter Angabe der Art und des Termins deren Beseitigung. Die Beseitigung dieser Mängel und Arbeitsrückstände führt die 3 P, spol. s r.o. auf eigene Kosten durch. Das Auftauchen von geringfügigen Mängeln und Arbeitsrückständen, die die ordnungsgemäße Nutzung des Werks nicht verhindern, hat keinen Einfluss auf die Berechtigung der 3 P, spol. s r.o. zur Ausstellung der Schlussrechnung.
- 5.2. Das übergebene Werk hat der Besteller persönlich abzunehmen, ggf. durch eine von ihm beauftragte Person, die namentlich im Werkvertrag benannt ist, und zwar im Termin, der ihm von 3 P, spol. s r.o. mit genügend Vorlauf mitgeteilt wird, und diese Übergabe und Abnahme des Werkes ordnungsgemäß im Übergabeprotokoll zu bestätigen. Wenn im Werkvertrag nichts anderes vereinbart ist, ist der Übergabeort die Betriebsstätte der 3 P, spol. s r.o. unter der Adresse „U Žel. Mostu 373, 675 71, Náměšť nad Oslavou. Wenn im Werkvertrag vereinbart ist, dass 3 P, spol. s r.o. sowohl das Werk als auch den Transport des Werks an einen konkreten Ort durchführt, wird die Verpflichtung der 3 P, spol. s r.o. mit der Durchführung des Transports an den im Vertrag vereinbarten Ort erfüllt. Der Übergabeort ist in einem solchen Falle der Ort, wohin das Werk nach dem konkreten Werkvertrag von 3 P, spol. s r.o. transportiert wurde. Wenn der Besteller das Werk nicht abnimmt, obwohl es von 3 P, spol. s r.o. ordnungsgemäß vollendet und zur Übergabe vorbereitet wurde, wird das Werk an dem Tag, an dem der Besteller mit seiner Handlung oder Passivität die Übergabe des Werks vereitelt hat, d.h. an dem Tag, der in der Aufforderung zur Übergabe des Werks bestimmt wurde, als abgenommen angesehen. Der Besteller ist berechtigt, das Werk nicht abzunehmen, nur wenn Mängel und Arbeitsrückstände ihn an der Nutzung des Werks hindern.
- 5.3. Wenn nichts anderes vereinbart ist, ist 3 P, spol. s r.o. berechtigt, die entsprechenden Teilwerkpreise nach der Erfüllung einer Teillieferung zu verlangen.
- 5.4. Wenn im Vertrag nichts anderes angeführt ist, beträgt die Fälligkeit der Rechnungen 14 Tage ab dem Datum der Ausstellung der Rechnung.
- 6. Werkpreis, Zahlungsbedingungen**
- 6.1. Der Werkpreis ist gemäß dem Angebot oder dem Werkvertrag vereinbart und seine Änderung ist nur durch einen Nachtrag zum Werkvertrag oder durch Abschluss eines neuen Vertrags möglich.
- 6.2. Die Preise sind ohne MwSt. angeführt, die nach den zum Zeitpunkt der Leistung geltenden Rechtsvorschriften dazugerechnet wird.
- 6.3. Der Besteller verpflichtet sich, den vereinbarten Werkpreis sowie die mit der Werkausführung verbundenen Mehrkosten zu bezahlen. 3 P, spol. s r.o. ist berechtigt, die Fertigstellung des Werks für die Zeit des Verzugs des Bestellers mit der Bezahlung einer bereits fälligen Forderung der 3 P, spol. s r.o. zu unterbrechen. Um diese Zeit verlängert sich der Termin der Werkübergabe. Der Termin der Werkübergabe verlängert sich auch um die Zeit, während der das Werk aus auf Seiten des Bestellers oder aus unabhängig von 3 P, spol. s r.o. entstandenen Gründen, die 3 P, spol. s r.o. an der Fertigstellung und Übergabe des Werks hindern, nicht fertiggestellt werden konnte.
- 6.4. Der Verzug mit der Bezahlung der Rechnungsbeträge stellt eine wesentliche Vertragsverletzung dar und 3 P, spol. s r.o. ist berechtigt, von diesem Vertrag zurückzutreten, auch ist sie berechtigt, von allen anderen mit dem Besteller geschlossenen Verträgen zurückzutreten, ggf. ist sie berechtigt, die Erbringung von Leistungen aus anderen Verträgen zu verweigern, und zwar bis zur vollständigen Bezahlung aller Forderungen, die einschließlich ihrer Nebenforderungen zur Zahlung fällig sind.
- 6.5. Bei Nichtabnahme des Werks durch den Besteller oder Verhinderung der Erfüllung des Termins der Lieferung des Werks von Seiten des Bestellers kann 3 P spol. s r.o. dem Besteller 100 % des Werkpreises in Rechnung stellen.
- 6.6. Bei Nichtabnahme des Werks durch den Besteller ist der Besteller verpflichtet, der 3 P, spol. s r.o. einen Lagerzins in Höhe von 50 CZK/Tag/1 m² des Lagerraums zu bezahlen.
- 7. Gewährleistungsfrist, Qualitätsgarantie und Mängelhaftung**
- 7.1. 3 P, spol. s r.o. haftet für Mängel, die das Werk zum Zeitpunkt der Übergabe aufweist, mit der in Punkt 3.3. AGB angeführten Ausnahme.
- 7.2. Die Gewährleistungsfrist für das Werk beträgt, wenn nichts anderes vereinbart ist, 24 Monate ab der Werkübergabe, für Leuchtstoffröhren 6 Monate, und beginnt am Folgetag nach der Übergabe des Werks an den Besteller zu laufen.
- 7.3. 3 P, spol. s r.o. verpflichtet sich, für das übergebene Werk dem Besteller eine Qualitätsgarantie zu gewähren.
- 7.4. 3 P, spol. s r.o. haftet für keine Mängel am Werk, zu denen es aufgrund eines unsachgemäßen Eingriffs des Bestellers gekommen ist.
- 7.5. Bei einem innerhalb der Gewährleistungsfrist festgestellten Werkmangel hat 3 P, spol. s r.o. die Pflicht, den Mangel unentgeltlich zu beseitigen. Der Besteller ist verpflichtet, die Mängel am Werk ohne unnötigen Verzug nach der Feststellung des Mangels schriftlich zu beanstanden.
- 7.6. 3 P, spol. s r.o. ist nicht verpflichtet, die Mängel zu beseitigen, solange der Besteller alle mit der Fertigstellung und Montage des Werks verbundenen zur Zahlung fälligen Verpflichtungen nicht bezahlt.

- 7.7. Der Besteller hat die regelmäßige Werkwartung im Einklang mit den auf folgendem Link veröffentlichten Anweisungen durchzuführen: <https://www.svetelne-reklamy-3p.cz/de/download/maintenance-instructions/>. Verletzt der Besteller diese Pflicht, erlöschen seine Rechte von der Werkqualitätsgarantie.
- 7.8. Wird bei Reparatur kein durch die Gewährleistung gedeckter Mangel festgestellt, oder wird ein durch einen unberechtigten Eingriff in das Werk, und zwar auch unabsichtlichen, verursachter Mangel festgestellt, oder wurde der Mangel durch ein Elementarereignis verursacht, insbesondere durch Erdbeben, Hochwasser, Blitzschlag, Wind mit Kraft von mehr als 20,7 m/s, Hagelschlag, Explosion, Erdbeben usw., trägt die Reparaturkosten der Besteller, der verpflichtet ist, die abgerechneten Kosten zu bezahlen.
- 8. Vertragsstrafen**
- 8.1. Bei Verzug des Bestellers mit der Bezahlung des Werkpreises oder eines Teils davon vereinbaren die Vertragsparteien eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,05 % aus dem Schuldbetrag für jeden angefangenen Verzugstag. Die Vertragsstrafe bezahlt der Besteller der 3 P, spol. s r.o. aufgrund einer gesondert auszustellenden Rechnung.
- 8.2. Ist Gegenstand eines konkreten Auftrags ein materielles Ergebnis der Tätigkeit der 3 P, spol. s r.o., das durch das Recht des gewerblichen oder eines anderen geistigen Eigentums geschützt ist, ist der Besteller berechtigt, ein solches materielles Ergebnis der Tätigkeit der 3 P, spol. s r.o. nur zu dem sich aus dem konkreten Werkvertrag ergebenden Zweck und in dem sich daraus ergebenden Umfang zu verwenden. Zu anderen Zwecken oder in einem anderen Umfang ist der Besteller berechtigt, ein solches Ergebnis der Tätigkeit der 3 P, spol. s r.o. nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der 3 P, spol. s r.o. zu verwenden.
- 8.3. Der Besteller ist berechtigt, sämtliche von 3 P, spol. s r.o. dem Besteller bei Durchführung eines konkreten Auftrags aufgrund eines konkreten Werkvertrags mitgeteilten Informationen, die für die Herstellung des Gegenstands des konkreten Auftrags erforderlich sind, für die Herstellung eines solchen Gegenstands des konkreten Auftrags bei einer dritten natürlichen oder juristischen Person zu verwenden, die Herstellung des Gegenstands des durch 3 P, spol. s r.o. ausgeführten konkreten Auftrags für den Besteller aufgrund eines konkreten Werkvertrags entweder alleine oder durch einen Dritten auszuführen, sowie auch einer dritten natürlichen oder juristischen Person die Ausführung der Herstellung eines solchen Gegenstands eines konkreten Auftrags nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der 3 P, spol. s r.o. zu ermöglichen. Wenn Bestandteil des konkreten Auftrags grafische Vorbereitung für die Herstellung eines konkreten Produkts ist oder wenn Gegenstand eines konkreten Auftrags nur die Herstellung einer Probe oder mehrerer Proben eines konkreten Produktes ist, ist der Besteller berechtigt, alleine oder durch einen Dritten die Herstellung eines solchen konkreten Produktes oder Produkte bei einer anderen dritten natürlichen oder juristischen Person auszuführen oder einem Dritten die Ausführung der Herstellung eines solchen konkreten Produktes oder Produkte nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der 3 P, spol. s r.o. zu ermöglichen, unter der Voraussetzung, dass der Klient der 3 P, spol. s r.o. den Preis für die Ausführung eines solchen konkreten Auftrags bereits ordnungsgemäß und in voller Höhe bezahlt hat.
- 8.4. Für den Fall der Verletzung jeglicher in Artikel 8.2. und 8.3. AGB angeführten Pflichten vereinbaren 3 P, spol. s r.o. und der Besteller die Pflicht des Bestellers, der 3 P, spol. s r.o. eine Vertragsstrafe in Höhe von 100.000 CZK, in Worten einhunderttausend tschechische Kronen für jeden Fall der Verletzung jeglicher der vorgenannten Pflichten des Bestellers zu bezahlen, mit der Maßgabe, dass von der Bezahlung der Vertragsstrafe durch den Besteller der Anspruch von 3 P, spol. s r.o. auf Ersatz des durch den Besteller der 3 P, spol. s r.o. verursachten Schadens unberührt bleibt.
- 9. Weitere Bestimmungen**
- 9.1. Die Parteien haben gemäß Gesetz Nr. 216/1994 Slg. vereinbart, dass sämtliche ihre aus diesem Schuldverhältnis oder im Zusammenhang damit entstandene Streitigkeiten in einem Schiedsverfahren („SV“) vor einem einzigen Schiedsrichter ad hoc entschieden werden; zu dem Schiedsrichter bestellen sie Mgr. Tereza Vašíčková, Bescheinigung des Justizministeriums der Tschechischen Republik Nr. 492. Die Klage stellt der Kläger an die Adresse Brno, Cejl 91, PLZ 602 00 zu. Diese Adresse ist die Zustellungsadresse des Schiedsrichters und gleichzeitig der Ort, wo das SV anhängig sein wird. Die Parteien haben vereinbart, dass die Gebühr für das SV einen Verfahrensaufwand darstellt und die Summe des Betrags sechs Tausend tschechische Kronen und des Einundhalbfachen der Gerichtsgebühr, die in dem betreffenden Falle für ein Verfahren vor allgemeinen Gerichten der Tschechischen Republik nach der geltenden Gesetzgebung erhoben wäre, bildet, und zwar bis zum Streitwert von einer Million tschechische Kronen. Bei einem höheren Streitwert wird diese Gebühr für das SV weiter um die entsprechende Höhe der Gerichtsgebühr aus dem übersteigenden Betrag angehoben. Zu dem Gesamtbetrag der berechneten Gebühr für das SV ist ferner die MwSt. zuzurechnen. Bei Streitigkeiten mit internationalem Merkmal wird die Gebühr für das SV um eine Hälfte angehoben, in SV mit mehr als zwei Beteiligten wird sie für einen dritten und jeden weiteren Beteiligten um einen Fünftel angehoben. Je nach der Berechnungsart der Gebühr für das SV wird auch für den Anspruch eine Gebühr erhoben, der als gegenseitiger Antrag oder Einwand der Aufrechnung in ihrer voller Höhe geltend gemacht wird. Sonderhandlungen im SV können nach tatsächlichen Kosten abgerechnet werden. Durch die Einstellung des Verfahrens erlischt nicht der Anspruch des Schiedsrichters auf Entrichtung der Gebühr für das SV, die bezahlte Gebühr für das SV wird nicht zurück erstattet. Die Parteien beauftragen den Schiedsrichter, das SV in tschechischer Sprache zu führen, schriftlich ohne mündliche Verhandlung, nach den Gerechtigkeitsgrundsätzen zu entscheiden, die Entscheidung ohne Begründung zu erlassen, und erklären sich damit einverstanden, dass der

Schiedsrichter mit der administrativen und ökonomischen Tätigkeit im Rahmen des SV Dritte beauftragen kann, und zwar insbesondere die Union für das Schieds- und Mediationsverfahren der Tschechischen Republik, AG, die an der Adresse tätig ist, wo das Schiedsverfahren anhängig sein wird, und stellen ihn in diesem Umfang von der Verschwiegenheitspflicht frei. Die Parteien haben vereinbart, dass auf SV die Bestimmungen der ZPO über die Vorgehensweise zur Zustellung sinngemäß Anwendung finden; die Hinterlegung beim Gericht ersetzt die Hinterlegung beim Schiedsrichter und den Aushang an der Amtstafel des Gerichts ersetzt die Veröffentlichung auf der Internetseite www.urmr.cz/vyvesni-deska.

- 9.2. 3 P, spol. s r.o. und der Besteller vereinbaren einstimmig das Recht der 3 P, spol. s r. o., vom konkreten Werkvertrag einseitig zurücktreten, wenn der Besteller jegliche seiner in AGB und im Werkvertrag angeführten Pflichten verletzt. Wenn der 3 P, spol. s r.o. das Recht auf Rücktritt vom konkreten Werkvertrag nach diesem Artikel der AGB entsteht, ist sie verpflichtet, dies unverzüglich schriftlich dem Besteller anzuzeigen. Der Rücktritt der 3 P, spol s.r.o. ist in diesem Falle mit dem Kalenderjahr der Zustellung der schriftlichen Rücktrittserklärung an den Besteller wirksam.
- 9.3. 3 P, spol. s r.o. und der Besteller vereinbaren hiermit die Berechtigung der 3 P, spol. s r.o., die Gegenstände der konkreten durch 3 P, spol. s r.o. für den Besteller aufgrund von konkreten Werkverträgen durchgeführten Aufträge und die Identifikationsangaben des Bestellers für die Präsentation der 3 P, spol. s r.o. gegenüber dritten natürlichen und juristischen Personen zu verwenden, und zwar auch nach Beendigung der Zusammenarbeit der 3 P, spol. s r.o. und des Bestellers.
- 9.4. 3 P, spol. s r.o. und der Besteller vereinbaren einstimmig, dass sämtliche zwischen der 3 P, spol. s r.o. und dem Besteller aufgrund von konkreten in Artikel 1 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen angeführten Werkverträgen entstandene Rechtsverhältnisse sich nach dem Gesetz Nr. 89/2012 Slg., Handelsgesetzbuch, in der geltenden Fassung richten.
- 9.5. Der Besteller erklärt, dass diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen seinem freien und ernststen Willen entsprechen und weder in Not noch zu auffällig ungünstigen Bedingungen vereinbart wurden.

Datum: 20. Januar 2016